

Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

### **Satzung**

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.04.2016

#### **§ 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte in § 5 Buchstabe b) werden wie folgt berichtigt:

b) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte	
- in Normallage	210,00 €
- als Tiefgrab	250,00 €

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing, 09.02.2017

Huber, 1. Bürgermeister